



**150 JAHRE  
NACHHALTIG  
VORAUSSCHAUEN  
1872 - 2022**

UNIVERSITÄT FÜR BODENKULTUR WIEN

# **Studienrechtliche Informationen** **„Wissenswertes rund ums Prüfen“**

Studienservices

# Inhalt

- Rechtsvorschriften
- Lehrveranstaltungen
- Prüfungen
- Anerkennungen
- Wissenschaftliche Arbeiten
- Wissenschaftliches Fehlverhalten

# Rechtsvorschriften

## (Auswahl)

- Universitätsgesetz 2002 (UG)

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20002128>

- Satzung der Universität für Bodenkultur Wien

[https://boku.ac.at/fileadmin/data/H01000/H10220/homepage/Satzung/Satzungskompilation\\_01.01.2021.pdf](https://boku.ac.at/fileadmin/data/H01000/H10220/homepage/Satzung/Satzungskompilation_01.01.2021.pdf)

- Richtlinien der Universität für Bodenkultur Wien, z.B.

Richtlinie zu prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen

[https://boku.ac.at/fileadmin/data/H03000/H87000/H87100/Richtlinie\\_pruefungsimmanente\\_Lehrveranstaltungen\\_062019.pdf](https://boku.ac.at/fileadmin/data/H03000/H87000/H87100/Richtlinie_pruefungsimmanente_Lehrveranstaltungen_062019.pdf)

Richtlinie für die Defensio einer Masterarbeit

[https://boku.ac.at/fileadmin/data/H01000/mitteilungsblatt/MB\\_2020\\_21/MB17/Richtlinie\\_fuer\\_die\\_Defensio\\_einer\\_Masterarbeit\\_an\\_der\\_Universitaet\\_fuer\\_Bodenkultur\\_Wien.pdf](https://boku.ac.at/fileadmin/data/H01000/mitteilungsblatt/MB_2020_21/MB17/Richtlinie_fuer_die_Defensio_einer_Masterarbeit_an_der_Universitaet_fuer_Bodenkultur_Wien.pdf)

## Informations- pflicht

BOKU online

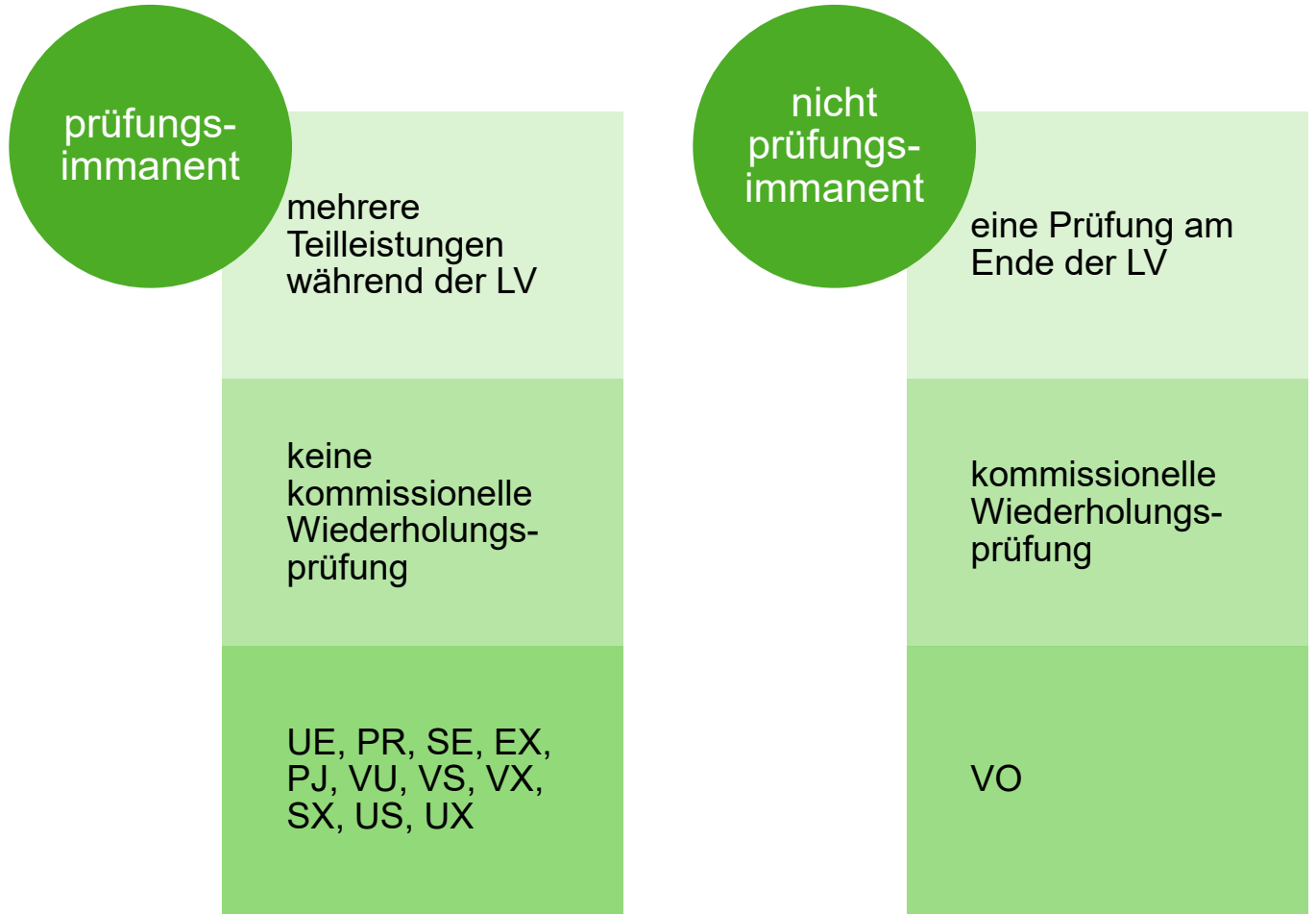
**vor Beginn jedes Semesters** Veröffentlichung eines elektronischen Verzeichnisses der Lehrveranstaltungen mit Informationen zu Titel, Namen des\*der Leiter\*in, Art, Form (ggf. Ort der Abhaltung) und Terminen der Lehrveranstaltungen

**vor Beginn jedes Semesters** zusätzliche Informationen zu  
- Zielen, Form, Inhalten, Terminen und Methoden der Lehrveranstaltungen  
- Inhalten, Form, Methoden, Terminen, Beurteilungskriterien und Beurteilungsmaßstäben der Prüfungen

unverzügliche Information der Studierenden in geeigneter Weise bei Änderungen der Form, Termine, Methoden oder Beurteilungskriterien während des Semesters aus zwingenden Gründen, welche vom Rektorat festzustellen sind

keine Anrechnung auf Gesamtzahl der zulässigen Prüfungsantritte bei Abmeldung von LV oder Prüfung wegen der geänderten Rahmenbedingungen

# Lehrveranstaltungen



prüfungs-  
immanent

Abmeldung (sofern LV-Leitung keine andere Frist bestimmt):  
im WS bis längstens 31. Oktober  
im SS bis längstens 31. März

keine der einzelnen Teilleistungen allein für die Leistungsbeurteilung ausschlaggebend

Ausnahmen: besonders umfassende schriftliche Arbeiten, selbständige Versuchstätigkeiten

Nacherbringen einer Teilleistung (sofern aufrechte Zulassung zum Studium besteht):

bei LV des WS bis 15. Juli des Folgesemesters  
bei LV des SS bis 15. Februar des Folgesemesters

## Termine

mindestens 3 pro Semester (Satzung: Anfang, Mitte, Ende)

Bekanntgabe vor Beginn des Semesters

bei Prüfungen mit beschränkter Teilnehmer\*innenzahl weiterer Prüfungstermin für alle Studierenden auf Antrag innerhalb eines Zeitraums von maximal 60 Arbeitstagen, lehrveranstaltungsfreie Zeiten sind in diese Berechnung nicht miteinzubeziehen

## An- und Abmeldung

Anmeldefrist mindestens 2 Wochen  
Beendigung der Anmeldefrist frühestens 1 Woche vorher

Abmeldung bis spätestens 5 Tage vorher

Sperrfrist von maximal 90 Tagen bei unentschuldigtem Fernbleiben



# Prüfungen mit Mitteln der elektronischen Kommunikation

## Sonder- vorschrift

Bekanntgabe vor Beginn des Semesters, welche Standards die technischen Geräte der Studierenden erfüllen müssen

Vorsehen der technischen und organisatorischen Maßnahmen, um eigenständige Erbringung der Prüfungsleistung zu gewährleisten

Abbruch der Prüfung bei technischen Problemen, die ohne Verschulden des\*der Studierenden auftreten

keine Anrechnung auf die Anzahl der zulässigen Prüfungsantritte

Informationen des Studiendekans zur Durchführung von Lehrveranstaltungsprüfungen und studienabschließenden Prüfungen per Videokonferenz:

<https://short.boku.ac.at/informationen-zu-pruefungen/videokonferenzen>

## Antritte

nachweisliche Kenntnisnahme der 1. Fragestellung in Bezug auf den Prüfungsstoff

Wiederholung einer positiv absolvierten Prüfung bis 12 Monate nach Ablegung

Note des 2. Antritts zählt, auch wenn sie schlechter ist

4 Antritte (3 Wiederholungen)

VO: 3. Antritt kann, 4. Antritt muss als kommissionelle Prüfung abgehalten werden

**ab 2022/23: 5. Antritt**, wenn letzte Prüfung des Studiums

# Prüfungen

schriftlich

Gewährleistung einer ordnungsgemäßen, unbeeinträchtigten und zweckmäßigen Durchführung in geeigneten Räumlichkeiten

vorab Bekanntgabe, ob und welche Hilfsmittel erlaubt sind

Prüfungsaufsicht durch Lehrveranstaltungsleiter\*in, evtl. von anderen fachlich qualifizierten Personen

## mündlich

öffentlich, jedoch Zutrittsbeschränkung aufgrund räumlicher Verhältnisse (bei Präsenzprüfungen) oder technischer Verhältnisse (bei Prüfungen mit Mitteln der elektronischen Kommunikation)

permanente Anwesenheit bzw. Zuschaltung aller Mitglieder einer Prüfungskommission  
Prüfer\*in oder Vorsitz hat für geordneten Ablauf zu sorgen

Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses unmittelbar nach der Prüfung  
Erläuterung der Gründe für eine negative Beurteilung

## Prüfungs- protokoll

Prüfungsgegenstand, Ort bzw. Form und Beginn und Ende der Prüfung, Namen des\*der Prüfer\*in oder Namen der Mitglieder der Prüfungskommission, Name des\*der Studierenden, gestellte Fragen, erteilte Beurteilungen, Gründe für eine negative Beurteilung, allfällige besondere Vorkommnisse

Aufbewahrung mindestens 1 Jahr ab Bekanntgabe der Beurteilung  
(Satzung, UG 6 Monate)

Anfechtbarkeit einer Prüfung bei nicht vorhandenem, unvollständigem oder grob mangelhaftem Prüfungsprotokoll

## Beurteilung

unmittelbar nach mündlicher Prüfung  
innerhalb von 4 Wochen nach schriftlicher Prüfung

„U Ungültig/Täuschung“ bei Verwendung unerlaubter Hilfsmittel und  
Prüfungsteilnahme unter fremder Identität  
Anrechnung auf die Anzahl der zulässigen Prüfungsantritte

„X Nicht erschienen“ bei unentschuldigtem Fernbleiben  
keine Anrechnung auf die Anzahl der zulässigen Prüfungsantritte  
Sperrfrist wird aktiv

## Beurteilungs- unterlagen

Aufbewahrung mindestens 6 Monate ab Bekanntgabe der Beurteilung, wenn sie nicht den Studierenden ausgehändigt werden

Einsichtnahme der Studierenden innerhalb von 6 Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung

Recht auf Vervielfältigung der Beurteilungsunterlagen (inkl. Prüfungsfragen)

Multiple Choice-Fragen inkl. Antwortmöglichkeiten sind vom Recht auf Vervielfältigung und Einsichtnahme mit Mitteln elektronischer Kommunikation ausgenommen!

## Beschwerde

gegen die Beurteilung unzulässig

bei schwerem Mangel in der Durchführung einer negativ beurteilten Prüfung innerhalb von 2 Wochen (**ab 2022/23 4 Wochen**) ab Bekanntgabe der Beurteilung

Studiendekan hat bei schwerem Mangel in der Durchführung Prüfung mit Bescheid aufzuheben  
keine Anrechnung auf die Anzahl der zulässigen Prüfungsantritte



# Anerkennungen

Anerkennung  
gilt als  
Prüfungs-  
antritt!

bis 2021/22 Anerkennung von Prüfungen:  
inhaltliche und umfangmäßige Gleichwertigkeit

**ab 2022/23 Anerkennung von Prüfungen, anderen  
Studienleistungen, Tätigkeiten und Qualifikationen:  
keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen  
Kompetenzen (Lernergebnisse)**

Anerkennung erfolgt durch Bescheid des Studiendekans

Entscheidung über Anerkennungsanträge spätestens 2 Monate nach  
Einlangen des Antrags

Leitfaden des Studiendekans für die Stellungnahme bei der  
Anerkennung von Lehrveranstaltungen:

<https://short.boku.ac.at/anerkennungen/leitfaden-lehrende>

# Anerkennungen

## inhaltliche und umfangmäßige Gleichwertigkeit

Anerkennung  
bis 2021/22

an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung, berufsbildenden höheren Schule, höheren Anstalt für Lehrer- und Erzieherbildung, an österreichischen Konservatorien mit Öffentlichkeitsrecht absolvierte Prüfungen

im Rahmen von Universitätslehrgängen oder Hochschullehrgängen oder an Universitäten als außerordentliche\*r Studierende\*r vor der Ablegung der Reifeprüfung oder Studienberechtigungsprüfung absolvierte Prüfungen

wissenschaftliche Tätigkeit in Betrieben oder außeruniversitären Forschungseinrichtungen, die eine wissenschaftliche Vorbildung vermitteln

# Anerkennungen

keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich  
der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse)

Anerkennung  
ab 2022/23

**Prüfungen und andere Studienleistungen**, die an einer anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung, berufsbildenden höheren Schule in den für die künftige Berufstätigkeit erforderlichen berufsqualifizierenden Fächern, allgemeinbildenden höheren Schule unter besonderer Berücksichtigung der musischen und sportlichen Ausbildung in künstlerisch und künstlerisch-wissenschaftlichen sowie in sportlichen und sportlich-wissenschaftlichen Fächern abgelegt wurden

**wissenschaftliche Tätigkeiten** oder wissenschafts- oder ausbildungsbezogene Praktika in Betrieben oder Forschungseinrichtungen außerhalb der Universität und bei gemeinsam eingerichteten Studien außerhalb der beteiligten Bildungseinrichtungen, die eine wissenschaftliche Berufsvorbildung vermitteln können

andere **berufliche oder außerberufliche Qualifikationen** nach Durchführung einer Validierung der Lernergebnisse

# Anerkennungen

keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich  
der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse)

Anerkennung  
ab 2022/23

auf Antrag des\*der Studierenden für ein ordentliches oder  
außerordentliches Studium  
für bereits vor der Zulassung absolvierte Prüfungen, andere  
Studienleistungen, Tätigkeiten und Qualifikationen bis spätestens Ende  
des 2. Semesters

für die Beurteilung notwendige Unterlagen sind von dem\*der  
Antragsteller\*in dem Antrag anzuschließen

an berufs- und allgemeinbildenden höheren Schulen absolvierte  
Prüfungen bis zu einem Höchstausmaß von 60 ECTS sowie berufliche  
oder außerberufliche Qualifikationen bis zu einem Höchstausmaß von 60  
ECTS können anerkannt werden  
Höchstausmaß von insgesamt 90 ECTS zulässig

## Masterarbeit

Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten

Aufgabenstellung, dass Bearbeitung innerhalb von 6 Monaten möglich und zumutbar ist

Zulässigkeit der gemeinsamen Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben

Beachtung der Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes und der Richtlinien der Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität (OeAWI) zur Guten Wissenschaftlichen Praxis

Musterdeckblätter: <https://short.boku.ac.at/deckblaetter/masterarbeit>

## Masterarbeit

Betreuung durch Universitätslehrer\*innen mit großer Lehrbefugnis (venia docendi) aus dem Fach ihrer Lehrbefugnis

schriftliche Bekanntgabe von Thema und Betreuer\*in vor Beginn der Bearbeitung – gelten als angenommen, wenn der Studiendekan diese nicht innerhalb eines Monats mit Bescheid untersagt

Wechsel des Themas bzw. des\*der Betreuer\*in aufgrund eines begründeten Antrags nach Zustimmung des Studiendekans und Einholung einer Stellungnahme des\*der Betreuer\*in (Zulässigkeit der Weiterverwendung von bisher gewonnen Daten, Themenwechsel)

## Masterarbeit

Vorlage von zumindest einer bereits zur Publikation wenigstens akzeptierten wissenschaftlichen Arbeit mit Erstautorenschaft in einem peer-reviewed Journal aus dem Fachbereich als Masterarbeit anstelle einer einem bestimmten Thema gewidmeten Arbeit (Monographie) mit Zustimmung des\*der Betreuer\*in und des Studiendekans

Anfügen einer zusammenfassenden Darstellung („Rahmenschrift“), in der auch die Zugehörigkeit der Arbeit zu einem bestimmten wissenschaftlichen Thema sowie die Methode erläutert werden

Beurteilungsfrist 2 Monate

keine fristgerechte Beurteilung: Studiendekan hat die Masterarbeit auf Antrag des\*der Studierenden einem\*einer anderen Beurteiler\*in zuzuweisen

## Dissertation

Nachweis der Befähigung zur selbständigen Bewältigung wissenschaftlicher Fragestellungen

Zulässigkeit der gemeinsamen Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben

Betreuung durch Universitätslehrer\*innen mit großer Lehrbefugnis (venia docendi) aus dem Fach ihrer Lehrbefugnis

Beachtung der Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes und der Richtlinien der Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität (OeAWI) zur Guten Wissenschaftlichen Praxis

Musterdeckblätter: <https://short.boku.ac.at/deckblaetter/dissertation>



## Dissertation

Erfordert die Bearbeitung eines Themas die Verwendung von Geld- oder Sachmitteln von Einrichtungen der BOKU, so ist sie nur zulässig, wenn der\*die Leiter\*in der Einrichtung über die beabsichtigte Vergabe informiert wurde und diese nicht binnen eines Monats wegen einer wesentlichen Beeinträchtigung des Lehr- und Forschungsbetriebes bzw. wegen der Belastung der Ressourcen untersagt hat.

Vorlage von mindestens 2 bereits zur Publikation wenigstens akzeptierten wissenschaftlichen Arbeiten mit Erstautorenschaft in peer-reviewed Journalen aus den Fachbereichen als Dissertation anstelle einer einem bestimmten Thema gewidmeten Arbeit (Monographie) mit Zustimmung des\*der Betreuer\*in und des Studiendekans

Anfügen einer zusammenfassenden Darstellung der Arbeiten („Rahmenschrift“), in der auch die Zugehörigkeit der Arbeiten zu einem bestimmten wissenschaftlichen Thema, die Methode sowie die wissenschaftliche und gegebenenfalls praktische Relevanz erläutert werden

## Dissertation

schriftliche Bekanntgabe von Thema und Betreuer\*in vor Beginn der Bearbeitung – gelten als angenommen, wenn der Studiendekan diese nicht innerhalb von 4 Monaten mit Bescheid untersagt

Wechsel des Themas (Vorlage eines neuen Projekts gemäß der Richtlinien für Doktoratsstudien) bzw. des\*der Betreuer\*in oder von mehr als der Hälfte des Beratungsteams aufgrund eines begründeten Antrags nach Zustimmung des Studiendekans und Einholung einer Stellungnahme des\*der Betreuer\*in (Zulässigkeit der Weiterverwendung von bisher gewonnen Daten, Themenwechsel)

Einreichung beim Studiendekan im Wege der Studienservices nach den Regelungen des Curriculums

Zuweisung an Gutachter\*innen

Beurteilungsfrist 2 Monate

# Wissenschaftliches Fehlverhalten

## Verwendung unerlaubter Hilfsmittel

Sicherstellung der unerlaubten Hilfsmittel

Vermerk am Prüfungsbogen bzw. im Prüfungsprotokoll über die Art und Verwendung der unerlaubten Hilfsmittel

Aufklärung des\*der Studierenden über die studienrechtlichen Folgen  
Information des Studiendekans

Beurteilung „nicht beurteilt“ („U Ungültig/Täuschung“ in BOKUonline)  
Anrechnung auf die Anzahl der zulässigen Prüfungsantritte

# Wissenschaftliches Fehlverhalten

## Prüfungsteilnahme unter fremder Identität

Sicherstellung des Ausweises  
Klärung der Identität des\*der tatsächlich anwesenden Studierenden  
Vermerk am Prüfungsbogen bzw. im Prüfungsprotokoll

Aufklärung des\*der anwesenden Studierenden über die studienrechtlichen Folgen und Konsequenzen strafrechtlichen Handelns (Urkundenfälschung)

Information des Studiendekans

Aufklärung des\*der tatsächlich angemeldeten Studierenden über die studienrechtlichen Folgen und Konsequenzen strafrechtlichen Handelns

Eintragung der Beurteilung „nicht beurteilt“ („U Ungültig/Täuschung“ in BOKUonline) bei dem\*der ordnungsgemäß zur Prüfung angemeldeten Studierenden

Anrechnung auf die Anzahl der zulässigen Prüfungsantritte

# Wissenschaftliches Fehlverhalten

## Plagiat

Information des Studiendekans

Verweigerung der weiteren Betreuung des Themas bzw. Zurücklegung der Betreuung

ggf. Wahl eines neuen Themas und eines\*einer neuen Betreuer\*in

Bekanntwerden **vor Einreichung** der wissenschaftlichen Arbeit: dokumentiertes und verbindliches Gespräch zwischen Betreuer\*in und dem\*der Studierenden

Hinweis auf wissenschaftliches Fehlverhalten, Verpflichtung zur Überarbeitung und studienrechtliche Konsequenzen bei Einreichung ohne Überarbeitung

Bekanntwerden **bei Einreichung** der Arbeit: Beurteilung mit „nicht beurteilt“

Bekanntwerden **nach Einreichung** der Arbeit: Nichtigerklärung

Bekanntwerden **nach Abschluss des Studiums**: Aberkennung des akademischen Grades bzw. der akademischen Grade

# Wissenschaftliches Fehlverhalten

Plagiat

Verwaltungsstrafe (unberechtigtes Führen eines akademischen Grades)

Geldstrafe bis zu 15.000 Euro

Keine Verjährung!

## Ghostwriting

Geldstrafe bis zu 25.000 Euro, wenn entgeltlich oder unentgeltlich Leistungen zur Verfügung gestellt werden und nach den Umständen angenommen werden kann, dass diese Leistungen teilweise oder zur Gänze als Seminar-, Prüfungs- oder Abschlussarbeit zum Nachweis nicht erbrachter eigenständiger Leistungen verwendet werden sollen

nicht strafbar: unentgeltliche Hilfestellungen, welche die gedankliche und fachliche Eigenständigkeit der Seminar-, Prüfungs- oder Abschlussarbeit der ausgewiesenen Verfasser\*innen nicht beeinträchtigen

strafbar: öffentliches Anbieten von Ghostwriting  
Geldstrafe bis zu 60.000 Euro bei vorsätzlicher Wiederholung  
Freiheitsstrafe bis zu 4 Wochen bei mehrmaliger Wiederholung möglich  
Strafbarkeit erlischt durch Verjährung, Verjährungsfrist 30 Jahre



150 JAHRE  
NACHHALTIG  
VORAUSSCHAUEN  
1872 - 2022

UNIVERSITÄT FÜR BODENKULTUR WIEN

# Universität für Bodenkultur Wien

Studienservices

Gregor-Mendel-Straße 33, A-1180 Wien

E-Mail: [studienervices@boku.ac.at](mailto:studienervices@boku.ac.at)

Website: <https://boku.ac.at/studienervices>